



Bundesministerium für Arbeit, Soziales und
Konsumentenschutz
stellungnahmen@bmask.gv.at

Unser Zeichen: IK
Sachbearbeiter: Dr. Krumpöck
Telefon: +43 | 1 | 811 73-286
eMail: krumpoeck@kwt.or.at
Datum: 12.3.2013

Stellungnahme zum Entwurf eines Sozialversicherungs- Änderungsgesetzes 2013 (GZ: BMASK-21119/0001-II/A/1/2013)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Kammer der Wirtschaftstreuhand dankt für die Einladung zur Stellungnahme.
Der Fachsenat für Arbeits- und Sozialrecht teilt zum Entwurf der oa Gesetzesänderungen wie folgt mit:

Artikel 1 – Änderungen des ASVG

Zu § 123 Abs 1 ASVG Anspruchsberechtigung für Angehörige:

Im § 123 Abs 1 Z1 ASVG ist das Erfordernis für die Anspruchsberechtigung für Angehörige mit dem gewöhnlichen Aufenthalt im Inland gegeben. UE müsste es heißen gewöhnlicher Aufenthalt in einem EU- Mitgliedstaat. Trotz Änderung des § 123 ASVG ist diese Änderung wiederum nicht vorgenommen worden.

Ebenso ist im § 252 Abs 1 ASVG die Mitversicherung an einen inländischen Wohnsitz gebunden. In Zeiten, in welchen bereits Schulen Auslandssemester anbieten, ist auch hier die vorübergehende Aufhebung bzw der Wohnsitz in einem EU- Staat als ausreichend zu betrachten. Das heißt, wie auch in anderen Bereichen des Beitragsrechts ist die Interpretation des Begriffes „Inland“ die Gleichsetzung mit dem Gemeinschaftsgebiet.

Zu § 417 Abs 1 ASVG Nichtigerklärung von Bescheiden:

In § 417 Abs 1 ASVG letzter Satz wird auf § 68 Abs 4 lit d AVG verwiesen. Diese Bestimmung gibt es aber im AVG nicht, sondern lautet diese dort § 68 Abs 4 Z 4. Wir regen daher eine entsprechende Korrektur des § 417 Abs 1 ASVG an.

Schönbrunner Straße 222-228 (U4-Center) · 1120 Wien
Telefon +43 | 1 | 811 73 · Fax +43 | 1 | 811 73-100 · eMail office@kwt.or.at · www.kwt.or.at

Bankverbindung: BA-CA 0049-46000/00 · BIC: BKAUATWW · IBAN: AT93 1100 0004 9460 0000
DVR 459402

Artikel 2 – Änderungen des GSVG

Zu § 4 Abs. 1 Z 7 GSVG Pflichtversicherungsausnahme für KBG-BezieherInnen:

Die geplante Änderung des § 4 Abs 1 Z 7 GSVG ist grundsätzlich zu begrüßen.

Damit die in § 4 Abs 1 Z 7 GSVG angeführten Begünstigten aber **allen** im GSVG und FSVG genannten Berufsgruppen bzw. Versicherten in gleicher Weise zu gute kommen, sollten die Verweise "§ 2 Abs.1 Z 1" und "§ 2 Abs. 2 FSVG" unbedingt auf "§ 2" und "§ 2 FSVG" abgeändert werden. Damit wird einerseits eine verfassungsrechtlich bedenkliche Ungleichbehandlung beseitigt sowie andererseits bestimmte im FSVG angeführte Personen (z.B. Ziviltechniker) - ansonsten ausgeschlossen - mit in den begünstigten Personenkreis genommen.

Weiters erscheint es auch als fraglich, ob die Einräumung dieser Option lediglich für Kleinunternehmer dem Gleichheitsgrundsatz entspricht.

Schließlich ist zu hinterfragen, ob diese Erweiterung nicht in einer eigenen lit d anzuführen ist bzw. ist nicht ganz nachvollziehbar, welcher 4. Satz sinngemäß gelten soll.

Zu § 35 Abs 3 GSVG Zinsfreie Nachzahlung bei endgültiger Beitragsgrundlagenfeststellung:

Da SV-Beitragszahlungen oftmals eine wesentliche, für den Unternehmer wirtschaftlich sehr bedeutsame Kostenkomponente darstellen, regen wir, auch aus Gleichheitsüberlegungen, an, dass Vorschreibungen aus der endgültigen Beitragsgrundlage nicht nur bei Neueintritt in die Versicherungspflicht und den folgenden zwei Kalenderjahren in den Genuss der zinsfreien Teilzahlung kommen, wie dies im Entwurf beschrieben ist. Vielmehr wird vorgeschlagen, diese einjährige Zinsfreiheit aus Nachforderungen, begründet aus der Feststellung der endgültigen Beitragsgrundlage, allen Unternehmern unabhängig von der Zugehörigkeit zur Versicherungspflicht zu ermöglichen. Dabei sollen die gleichen Rahmenbedingungen (Vorliegen berücksichtigungswürdiger wirtschaftliche Verhältnisse, maximal ein Jahr zur Tilgung der Beitragsschuld, Vereinbarung in zwölf gleichen Teilbeträgen) wie im Entwurf erwähnt, für alle Versicherungsnehmer gelten.

Zu § 194 GSVG Verfahren:

In § 194 GSVG wird in Ziffer 4 weiterhin auf § 410 Abs 2 ASVG verwiesen. Dieser Absatz entfällt aber ab 2014 auf Grund der neuer Verwaltungsgerichtsbarkeit. Wir regen daher an, dies in § 194 GSVG entsprechend zu berücksichtigen.

Diese Stellungnahme wird von der Kammer der Wirtschaftstrehänder dem Präsidium des Nationalrates elektronisch an begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at übermittelt.

Wir ersuchen höflich, unsere Stellungnahme zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

KR Johann Mitterer e.h.
(Vorsitzender des Fachsenates
für Arbeits- und Sozialrecht)


Dr. Gerald Klement
(Kammerdirektor)

Referenten:

Dr. Wolfgang Höfle
Mag. Johann Mlcoch
Mag. Stefan Schuster
Werner Steinwendner